

An

Die Röm. Kayserl. auch in Germanien / zu Hispanien / Hungarn und Böhemb Königl. Majest.

Allerunterthänigste Anweisung des unerfindlichen Suppositi, des allergnädigsten Conclufi de 9. April. nup. mit allergehorsambster Bitt/ dem Landfürstlichen Eigenthätlichen Verfahren allergerechtest zu stöhren: immittels aber die vorhin angesuchte Collectas, ad prosecuendam Litem, zu verwolligen.

Ad Caufam

Gülich=und Bergischer Land=Ständen

Contra

Ihro Chur=Fürstl. Durchl. zu Pfaltz/als Herzogen zu Gülich und Berg ic.

Cum Adjunctis
à Num. 128. usque 131. inclusivè,

Rescript.
in puncto Appellationis.

O o o t 2

Aller

Allerdurchleuchtigster / 2c.

Allergnädigster Kayser / König und Herz/ Herz!

Als bey hiesigem höchstpreyhlichem Reichs - Hoff - Rath unterm neunten Aprilis nuperi in aufwendig bemerkter Sachen aufgefallenes Kayserliches allergnädigstes Conclufum haben Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / als Herzog zu Göllich und Berg durch Dero zu jüngeren Landtag in Duffeldorff committirte Rätthe/ denen dabey versambleten Göllich- und Bergischen Landständen gnädigst communiciren lassen/ und Diese den Inhalt mit geziemender Ehrerbietung collegialiter verlesen/ auch darauf/ und sonderlich ex Membro illius primo wargenommen/ weilten Serenissimus zu Abthung à Statibus führender Beschwärungen sich beständig anerkläre/ Ständen auch eine erkleckliche Erleichterung in denen Lands-Anlagen bereits angedeyen lassen/ weniger nicht wegen der des Kriegs-Commisariats- halber im Stetor- Weesen auß eigener Bewegnus gethanen anderweithen Verfügungen seine Willfährigkeit und Lands- Väterliche Neigung zu gütlicher Hebung aller übriger Beschwärden/ im Werck selbst zu erkennen gebe/ daß derowegen Erv. Kayserl. Majest. Stände allergnädigst erinnert haben wolten/ bey so gutem Anschein/ Ihrem Lands- Fürsten entgegen zu gehen/ die Landtags- Handlungen / und fürnemblich das dahin gehörige Verwilligungs- Geschäft zu befürdern: im widrigen aber/ was Sie auff die gegenseitige Berichte einzurwenden/ solches allergehorsambst einzubringen.

Gleich wie nun aber dieses ganze Suppositum altēfari Conclufi an sich selbst unerfindlich / und Stände mit denen armen Unterthanen unter denen eingeklagten Eigenthätlichkeiten und Gebrechen nach / wie vor unerleichtert und ungetröstet seuffzen! mithin die Kayserliche allermildeste Vermuthung leyder! in keinem Stück vorbereiteth/ viel weniger würcklich obhanden ist; also brauchet es auch keines weiteren Nachsinnens/ an welchem Theil die Willfährigkeit und wahre Neigung/ die Ursach der ferneren Rechtsfertigung hinweg zu raumen ermangele?

Dan: daß bey dem Landsfürstl. Ministerio, außerhalb der in hiesigen Actitatis ersichtlichen schriftlichen leeren Contestationen/ es jemahl die warhafftige Intention gewesen/ oder annoch seye/ den gravirenden Ständen/ und agonizirenden Unterthanen die geringst Remediirung und Sublevation zuwegen zu bringen/ davon ist es so weith/ daß in der jüngeren Landtags- Proposition, und denen dar-nach erhaltenen Landsfürstlichen Resolutionen (welche alle bey diesseiths unlangit exhibirter Anzeige desselben Verlauffs zu befinden) kein einiges anderes Wort/ als von Erfordernüssen/ Einwilligungen / und Geld- Geben sich geäußert: inzwischen aber mit Eintreibung des im vorigen Jahr Einseitig und attentatoriē, prout etiam non citatis, multo minus consentientibus Statibus aufgeschriebenen Excessiven Quanti, und zwaren durch die schärfste/ in benachbahrten Landen nie erhörte Militarische Execuciones (welche schier so viel/ als das Stetor. Quantum sich ertraget/ hinweg genohmen haben) dergestalten fortgefahen worden/ daß auch die exequirende Soldaten selbst ein größeres Mitleyden mit dem völlig aufgekehrtem armen Contribuenten/ als eben diejenige / so die Executions- Ordres befürdrt/ gezeigt/ und derüber ihren Verdruß nicht bergen können!

Was denen Göllich- und Bergischen Landen in jetzigen Regierungs- Zeiten angediehen/ weist das diesseiths jungtlin sub num. 127. beygelegtes Schema Postulatorum: worin nicht allein eine denen vorherigen Kayserl. Judicatis, und nach dem allerhöchsten Reichs- Anschlag und Betwilligung ungemessene Zahl Soldaten: anbey verschiedene von Ständen allzeit wieder-sprochen- und demahlen rechtshängige Punkten wegen der Cameral- und Banco- Schulden; dan wegen der von der verwittibter Fr. Churfürstinnen prætendirender Dotal- und Contra-Dotal- Gelder: item wegen des Holländischen Capitalis von zweymahl hundert tausend Rthlr. / sonderen so gar die Gnaden- Gehälter für die abgedanckte Officiers: und was nur einiger unbilliger Weise nach aufgefunden werden mögen/ alles denen Ständen zugemuthet werden wollen.

Ingleichen ist es eine lautere Blendung/ was von Veränderung des Kriegs- Commisariats im Stetor- Weesen ex adverso angegeben/ und præsupponirt worden: zumahlen die Verfassung des gegenseitigs beygelegten Edicti die darunter obwaltende Captiosität/ und Versänglichkeit in Formalibus gnugsamblich entdeckt: mithin auch sattsamb erkläret/ daß solches nicht auß eigener Bewegnus/ sonderen auß Beschwärung der Ständen / and bloß zu dem Ende von dem Landsfürstl. Ministerio geschehen seye/ damit es vor diesem allerhöchsten Dicafterio den äußerlichen Anschein gewinne/ etwas gethan zu haben: es ist aber an statt dieses so genannten Kriegs- Commisariats die sub num. 128. anverwahrte heimbliche Instruction zu Manheim den 1. Martii nuperi, erfolgich vier Tag zuvor / ehe das zu Duffeldorff den vierden

N. 128.

ejusdem

esuldem in Truck erlassenes Edictum ans Licht gekommen / gefertigt - und durch deren Be-
 geneinander - Haltung das Gravamen Statuum ehender vermehret / als geringert und abge-
 stellt worden; anermogen ex Paragrapho sexto hujus Instructionis, wan gleich juxta Tenorem
 Edicti die Stewr - Sachen zu beobachten dem geheimben Rath Nomine - tenus auffgetra-
 gen / darinnen aber die majora Vota nicht gelten / sonderen / da der Graff von Goldstein sich
 damit zu vergleichen Bedenkens hätte / a'sdan über deßfals habende Motiva ein ausführ-
 licher Bericht abgeschickt / und nähere gnädigste Resolution erwartet werden solles; was hilfft
 es dan / ob die Stewr - Sachen im geheimben Rath vorgenommen werden? indeme ja die
 new - angeordnete / in dem Graffen von Goldstein, geheimben Rath Reiner, und dem Kriegs-
 Rath Leunenschloß bestehende Commission die fürnembste Direction hat / eben / wie vorhin das
 Kriegs - Commissariat leyder gehabt: und wo annehbens jeko die Stewr - Rechnungen von
 denen Beambten bey der Hoff - Cammer / dahin selbige nicht gehören / & contra antiqua Pri-
 vilegia abgelegt werden solles; so seynd ja dermahlen deß Stewr - Wesens halber in Ef-
 fectu drey Dicastria, wo deß Ends vorhin die Regierung allein gewidmet gewesen.

Zudeme wissen Landstände nicht / und werden auch Dero Deputati dahin nicht mit ad-
 hibirt / umb zu uatersuchen / ob / und welcher gestalt die Ausgaben deren auff gemeinen Lands-
 tügen verwilligter Gelderen ad Usus destinatos gelangt seyn? ungeachtet doch solchs in vers-
 chiedenen Kayserl. Mandatis & Rescriptis, item im Vergleich vom Jahr 1649. und denen
 Conditionen de Anno 1668. expresse versehen ist; dahero auch Stände darauff zu beharren
 umb demehr befugt / als Ihnen nunmehr gar nichts vorkommet. wo die auß denen Landen
 erhebende excessive Summen verbleiben? Über dieses wird die Bier - und Brandweins
 Accis - Erhebung annoch auff den contra claram Litteram Conditionum de Anno 1668. verhöhe-
 ten Fuß continuirt / und an denen Orten / wohe vorhin keine gewesen / eingefordert: wobei
 sonderbah; denen Stätten (welche Titulo oneroso sothane Accisen von vorherigen Lands-
 Fürsten an sich gebracht / und darauß die Statt - Mauern / Pforten und Pflaster repariren
 müssen) zum großen Schaden / und den Eingeseßenen zu doppeltem Last gereicht / daß ne-
 ben denen Ihnen compeirenden Accisen annoch anderte von der Hoff - Cammer netwerlich
 eingeführt / und durch die Psächtere eingetricben werden.

Welchem allem das abermahl erneuerte Beschwär frischer Tagen hinzugewachsen /
 da nemlich Se. Chursfürstliche Durchleucht zu Pfalz unterm sechsten clapsi eben dasselbige
 Quantum, wie in drehen vorigen Jahren / also nun zum viertenmahl widerumb einseitig
 und eigenmächtig aufzuschreiben nicht gezweiflet haben: worüber die besondere Anzeige
 und Bescheinigung nechstens geschehen solle.

Und wie nun hierauf mit Händen zu greiffen / daß die von dem gegen - Concipisten brau-
 chende Schein - Reden nur bloßhin in extelen ruhmſüchtigen Worten bestehen / die That
 aber an sich selbst widerstrebe / mithin alle Hoffnung der Remediation vergeblich / und dero-
 wegen Stände wider Willen benöthiget seyn / dasjenige durch den ferneren Lauff der
 Justiz auffünd - und einseitig zu machen / worzu weder die Vernunft / weder die Lands-
 Gefäße / noch die selbst redende Billigkeit das Landesfürstliche Ministerium bis anhero bewe-
 gen können;

Also leben zu Ew. Kayserl. und Königl. Majest. Gülich - und Bergische Stände der
 allerunterthänigster Zuversicht / allerhöchst Dieselbe werden in dieser / ihre alte Freyheit und
 Gerechtfame / der Landen Wohlfahrt / und in der Folge Ew. Kayserl. Majest. und des Hri-
 ligen Römischen Reichs selbst eigenes Bestes mit concernirender Sachen / Defectu Medio-
 rum ad prosequendam Litem & obtinendam Justitiam länger nicht Hülflos / sonderen die in
 Membro secundo Conclusi ex Supposito jam cessante aufgestellte Verwilligung der erforder-
 licher Collectation dermahl umb so mehr und unbedencklicher allergnädigst Ihnen widerfah-
 ren / und Sr. Chursfürstl. Durchleucht zu Pfalz quā Duci Juliae & Montium alle darin etwa
 verhengende Eintrachten inhibiren lassen / auch Dero Glorreichster Herr Vatter / Christ-
 miltester Gedächtnis solche den 26. Junii 1673. erfolgich / wie wohl anzumercken / nach dem
 ex adverso so hoch deprecirenden null - und nichtigem Haupt - Reces, besag des specialis De-
 creti Caesarei sub num. 129. allerhöchst - Obrigkeitlich verwilliget hat.

N. 129.

Ad Membrum tertium geben Stände einem jeden bescheidenen Urtheil anheim / wie die
 exadverso erhaschete / zwischen Ihnen getroffene Instruction, und respective Union mit dem
 von jedem Mitglied der Ständen leistendem Juramento Taciturnitatis übereinstimmen kön-
 ne? und hätten von Herren gewünscht / daß solche unter sich zu erneueren die höchste Noth
 nicht erheischet hätte: Zu dessen überflüssiger Justification dienen die beym Landtag 1719.
 vor und nach übergebene gemeinsambe Relationen: welche / wan mit unparthenischen Augen
 eingeschawet und betrachtet werden / das unvordersprechliche Zeugnis beystewren / wie lang-
 samb es hergegangen / und wie hart Stände darahn gekommen / ehe sie gegenwärtigen
 aller

nehmen verweigert und unterm 6. ten elaph auffß neue die vorjährige Summa eigenmächtig wiederumb aufgeschrieben worden.

Wan aber allergnädigster Kayser/König und Herz/Herz ! solchergestalt über die Maasß vorhin angezogener Fundamental Landt- und Reichs-Constitutionen / auch darüber errungener Kayserl. Endt-Urtheilen willkührlich hinauß- und alle Gebühr bey seithen gesetzt / mithin die Ständt und armer Contribuent einem ungemessenem Tribut und Dienstbarkeit unterworfen / Ew. Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich aber zu einigem Beytrag im Nothfall gang inuicil gemacht wird : annebens der Inhalt vielberührten allergnädigsten Conclufi an Seithen der Göllich- und Bergischen Ständen in allem / an Seithen des Chur-Pfälzischen Hoffes aber in keinem Ding erfüllt / erfolglichs keine Hoffnung anders / dan bey Ew. Kayserl. und Königl. Majest. allerhöchstem Justiz und Gnaden-Thron mehr übrig ist.

Als bittet Dieselbe der Göllich- und Bergischer Ständen Anwaldt allergehorsambst / Sie geruhen die von Jhro Lehen-rührige Landen von so arbitrarischem Verfahren durch verfügende allergnädigste Erkändnus vorhin gebettener Maffen zu erledigen : immittels aber als termiltist zu verwilligen / daß Stände die zu Fortsetzung Jhres Rechtes bedürfftige Collecten ohne jemandens Eintracht und Hindernuß aufschreiben / und einbringen mögen.

Daran zc. zc.

Ew. Kayf. und Königl. Majestät/zc. zc.

Allerunterthänigst-trew-gehorsambster
Göllich- und Bergischer Landtständen
Anwaldt

Georg. Ferd. von Maul.

Instruction und Befehl

Wornach

Unser/von Gottes Gnaden/Carl Philipp Pfalzgraff bey Rhein zc.
Göllich- und Bergischer Geheimer Rath/in Beobachtung der
Stewr. Einquartirungs. Biletirungs. Handt. und Span.
Diensten / forth anderen dergleichen Sachen obnauß-
schlich zu achten und zu richten.

1.

Sieichwie Wir diese sambteliche wichtige Geschäften (wovon unser lieber Untertha- N. 128.
nen Wolfahrt guten Theils abhaget / und wodurch der Unterhalt des zu des
Batterlandts Beschuß und Beschirmung gewidmeter Kriegs-Mannschafft / forth
andere gemeine Landts-Notwendigkeiten zu besorgen seynd) mit allem immer
thünlichen Fleiß/Auffmerck- und Behutsamkeit pflichtmäßig versehen / und verrichtet haben
wollen ; also seynd wir gnädigst bewogen worden / Unserem Chur-Pfälzischen / auch Göl-
lich- und Bergischen Geheimen Rath und Hoff-Cammer-Präsidenten Grafen von Goltslein
dem von Uns/auff desselben Person hierinfals gesteltem gnädigstem Bertraven nach / bey da-
sia- Unserem Geheimen Rath hierunter eine besondere Incumbenz auffzutragen / ihme deren
Übernehmung anzubefehlen ; mithin ihme unsere respectivè Geheime- auch Hoff Cammer-
und General-Kriegs Commissariats-Räthe Reiner, und Leünenschlos, als Geheimen Rathes-
Referendarien in vorgedachten Stewr- und anderen Sachen gnädigst zu zuordnen. Es solle
solchemnach pro

2.

Gedachter Unser Geheimer Rath alle und jede in denen Stewr-Einquartirungs-Bi-
lettirungs-Handt- und Span-Diensten/forth anderen von Unseren General Kriegs-Commis-
sari-
Ppp t 2

sari-

sonst in obgedachten Stewr. und anderen obberührten Geschäften zu thun habende Erinnerung geziemend reflectiren/deren Verwückung allen Fleiß mit befürderen / mithin der Sach etwa detsfalls ergebende Hindernissen außer weeg zu raumeneußerst bedacht / und bestreben seyn / auch sonst hierunter allen Vorschub leisten und hülffliche Handt biethen: Daß

10.

Der Aufschreibung halber es auff den bisherigen Fuß gehalten / mithin ohne Unsere gnädigste Bewill. und Verordnung das mindeste nicht außgeschrieben werden solle.

11.

Wir versehen Uns solchemnach zu besagtem Unserem Geheimen Rath gänzlich gnädigst/ selbiger werde denen Uns geschwornen theuren Aydts. Pflichten gemäß/ihne ins gesambt und ins besonder die genawiste Befolg. und Vollstreckung dieser Unserer gnädigster Instruction, und ernstlichen Befehls allen Kräften nach angelegen seyn lassen / mithin solchen im mindesten nicht contravenüiren: zumahl dasjenig/was etwa darwider von Unserem Geheimen Rath ins gesambt so wohl/als auch etnigen in particulari unternommen/und anmaßlich decretiret/oder sonst verhengt werden wolte / nicht nur von keiner Gültigkeit seyn / sondern auch wieder die hieran pflichtige schärffst / und gestalten Sachen nach mit Suspension, und gar Entsetzung von obhabenden Stellen geandert werden solle. Ukundt Unserer eigenhändiger Unterschrift/ und hervorgetruckten Geheimen Cammer. Cansley Secret. Insigels. So geschehen Manheim den 1. Martii 1721.

(L.S.) Carl Philipp.

Vt. F. G. G von Manderscheid.

*Ad Mandatum Serenissimi Domini
Electoris proprium*

Halberg.

Decretum Cæsareum in Puncto Collectarum
de 26. Junii 1673.

DER Römischer Kayserl. Majest. Unserem Allergnädigsten Herren ist in Unterthänigkeit referirt worden / was bey Deroselben die Landtständ beyder Herzogthumben Göllich und Berg gehorsambst klagedt angebracht / wie daß nemblichen Sie an Collectirung der zu Prosequirung ihrer/wider des Herren Pfalz. Graffen zu Newburg Fürstl. Durchleucht an Dero Kayserl. Hoff anhängigen Rechtfertigung benöthigter Spreien verhindert / und gesperrt würden / und ihnen also unmöglich falle / ihr Recht zu offerfolgen/mit gehorsambster Bitt / daß derowegen ihnen nochtürfftige Kayserl. Hülff hierunter mitgetheilt werden mögte; und dan Allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. in ihren vorher ergangenen Kayserl. Verordnungen unter anderen sich gnädigst resolvirt haben / daß die obbemelten Göllich-und Bergischen Landtständen gesperrte Cassa wiederumb eröffnet/und bey Einbringung deren zu Prosequirung ihres Rechdens außgeschriebener Collecten nicht gehindert werden solten.

Als erlauben Mehr. allerhöchstername Ihre Kayserl. Majest. ihnen mehrbemelten Landtständen beyder Herzogthumber Göllich und Berg hiemit / daß sie ihren ergangenen Kayserl. Verordnungen Zufolg die nothwendige Collectas zu Prosequirung ihres Rechdens außschreiben und verrichten mögen. Signatum zu Wien unter Thro Kayserl. Majest. hervorgetruckten Secret. Insigel den 26. Junii 1673.

(L.S.)

Vt. Leopold Wilhelm Graff
zu Königsegg.

Reinhard Schröder.

299 †

Clau.

Clausula concernens Rescripti Cæsarei
de dato Wien den 25. Augusti 1637.

N. 130. » **B** Etrend die von Dr. Eten. gebettene Cassation der im Jahr 1627. und 28. auffgerichteter Union, weil dieselbe zu nichts anders/als der Ständen in Actis beschehener Erklärung nach/angesehen/ als zur Conservation Ihrer der Ständen Privilegien/ und Defension des Vatterlands / und wie dieselbe bey den Regierenden Herzogen zu Göllich/und Berg hergebracht ; Als können Wir nicht sehen/nach befinden/ wie De. Eten. (zumahlen Wir der Possession jetztgemelter Fürstenthumben und Länder halber bey vorigen Kayserl. und Unserer eigener Erklärung es allerdingß bewenden lassen) sich dessfals zu beschwären Ursach hat ; So Wir Dr. Eten. in Antwort nicht bergen wollen / und seyn und verbleiben Deroselben 2c. Wien den 25. Augusti 1637.

Clausula concernens Sententiæ Cæsareæ
de 22. Februarii 1640.

» **W** Als dan die von Sr. Fürstl. Durchleucht begehrte Cassation der Landständ UNION belangen thuet/ da erinnern sich Ihre Kayserl. Majest. annoch gnädigst/was so wol Deroselben in Gott ruhender Herz Vatter Christ-miltester Gedächtnus/als auch Sie selbstn sub dato 25. Aug. des verwichenen 1637. ten Jahrs hierüber resolvirt ; und weiln die Union zu nichts anders/als Conservation der Privilegien/und Defension des Vatterlands angesehen / auch von Alters hero bey den verstorbenen Herzogen zu Göllich hergebracht/zumahlen aber den gemeinen beschriebenen Rechten/Reichs-Satzungen / und der Göllichen Bull nicht zuwieder ; Als haben Ihre Kayserl. Majest. nicht sehen/nach befinden können / wie sich mehrhöchstgedachter Herz Pfalz-Graff darab zu beschwären Ursach gehabt.

Confirmatio Unionis de Anno 1647.

N. 131. **W** Ir Ferdinand der Dritte/ von Gottes Gnaden/ Erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien/ zu Hungarn/ Boheimb/ Dalmatien/ Croatien und Slavon. 2c. König/Erzherzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ zu Brabant/zu Steyr/ zu Kärndten/zu Craiu/ zu Lützenburg/zu Würtenberg/ Ober- und Nider- Schliesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraff des Heyligen Römischen Reichs/ zu Burgaw/ zu Mehren/ Ober- und Nider- Lausitz/ GEFÜRSTER Graff zu Habsburg/ Tyrol / zu Pfierdt / zu Koburg/ und zu Görtz/ Landgraff in Elsass/ Herr auff der Windischen Marck/ zu Portenaw und zu Salins 2c. Bekennen vor uns/ und unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich/ das Uns die sämbtliche Göllich- Cleve- Berg- und Märckische Landständ/ durch ihre an Unserem Kayserl. Hoff anwesende Deputirte / in Unterthänigkeit vor- und anbringen lassen/ was gestalt sie zur Erhaltung dieser von Zeit des jüngst abgelebten Herzogen zu Göllich/ 2c. in höchster Confusion, Krieg/ und Ungelegenheit geschwebten / und auff den eussersten Gränzen des Reichs ligenden Landen/ insonderheit aber zu beständiger Conservation ihrer althergebrachter Privilegien/ Recht und Gerechtigkeiten eine Erb-vereinigung/ noch in Anno Sechszehnhundert Sieben und Vierzig einhelliglich beliebt und auffgerichtet/ auff Maass und Weis/ wie dieselbe von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet/ und also lautet :

Wir Landständ auff Ritterschafft und Stätten der Herzogthumben Göllich/ Cleve/ Berge / der Graffschafften Marck/ und Ravenspurg/ Thun kund und zeugen hiemit vor uns/und unsere Nachkommen/ und jedermänniglich/ nachdem Beyland unsere Vorfahren Land-

Landständ der vörbesagten Herzogthumben und Graffschafften sich zu Conservation der Land-
 den Freyheiten/ Privilegien/ Rechten/ Herkommen und Gewonheiten in Anno Vierzehe-
 hundert Sechs und Neunzig auff S. Catharina Tag Erb- und ewiglichen miteinander ver-
 einigt/ und in gewisser massen verbunden haben/ dieselbe Erb- Verbundnus auch von den
 Römischen Kayserl. Majestäten/ erst Ferdinando, hernacher Maximiliano in Anno fünfzeh-
 hundert sechs und sechzig/ und mehr folgenden Römischen Kayseren Allergrädigst ist con-
 firmirt worden/ und aber ein: theils solche Erb- Vereinigung zwaren niemahlen in Ab-
 gang gerathen/ jedoch nach tödelichem Hintritt Weyland des Durchleuchtigsten Fürsten
 und Herrn/ Herrn Johan Wilhelms/ Herzogen zu Göllich/ Cleve/ und Berge/ Graven zu
 der Marck/ Ravensperg und Mörs/ Herrn zu Ravensstein zc. Christseeligsten Andenckens/
 wegen der eingefallener schwärer und betrübter Kriegs- Zeiten und sonst zwischen Chur-
 und Fürsten dieser Fürstenthumb und Landen Succession- halber entstandener Mißhellig-
 keiten/ anderen Theils auch wegen des einen oder anderen Lands Freyheit/ Privilegien/ Re-
 versalen/ Alten Herkommen/ Gewohnheit/ Recht und Gerechtigkeit/ und darüber am Kay-
 serlichen Hoff cum plena Causa Cognitione in Contradictorio Judicio erhaltener Rescriptorum,
 End- Urtheilen/ und sonst Vermög voriger Verträge erworbenen Rechten notoriè con-
 travenürt worden/ wie noch/ und weitere Infractiões derselben/ als auch andere Gefahren
 und Nachtheilen ins gemein oder besonders bey jetzigen Conjuncturen der Zeit zu befahren
 seyn mögten; Daß Wir demnecht eingig und allein zu Conservation der so thevor erworbe-
 ner / und obbesagter Landen Freyheiten/ Privilegien/ Reversalen/ Alten Herkommen/ Ge-
 wohnheit/ Recht und Gerechtigkeiten/ auch die von Zeit zu Zeit unterhaltener vortretlicher
 Correspondenz/ Liebe und Affection bester gestalt zu continuiren/ solche in Anno Vierzehe-
 hundert Sechs und Neunzig auffgerichtete Erb- Vereinigung ihres Buchstablichen In-
 halts/ so viel Dieselbe deren vorgemelter Landen Freyheiten/ Privilegien/ Reversalen/ Alten
 Herkommen/ Gewohnheit/ Recht und Gerechtigkeiten betrifft/ als wan die von Wort zu
 Wort hierin begriffen wäre / wiederholt/ erneuert/ und uns abermahls hiermit vestiglich
 verbunden haben: wiederholen/ erneuern und verbinden uns auch hiermit am kräftigsten
 vor uns und unsere Nachkommen zu ewigen Tagen weiter und ferner also zusammen / daß
 in allem deme/ was zu mehrgemelter Erb- vereinigten Landen Conservation, auch zu Er-
 haltung deren Uralter Freyheit/ Privilegien/ Pacten/ Reversalen/ Alten Herkommen / Ge-
 wohnheit/ Recht und Gerechtigkeiten/ wie mit weniger obgemelter erhaltener Kayserl. Re-
 scriptorum, End- Urtheilen/ und sonst Vermög voriger Verträge erworbener Rechten
 dienlich und ersprieflich seyn mögte/ eine Landschaft der anderen mit Rath/ Trost/ Hülf
 und Beystand getrewlichst assistiren/ und dabey steiff/ vest und unverbrüchlich nun und zu
 den ewigen Tagen halten/ auch in gemeinen Sachen/ welche die gesambte Erb- Vereinig-
 te Landschaften berühren und angehen/ ohne der gesambten Erb- Vereinigter Mit- Stän-
 den Consens und Bewilligung nichts resolviren/ thun/ noch vornehmen / auch thun oder
 vornehmen lassen/ sonderen darinnen alle vor einen Mann stehen/ und was dargegen/ vorab
 aber der herbrachten Freyheiten/ Privilegien/ Reversalen/ Alten Herkommen / Gewohnheit/
 Recht und Gerechtigkeiten und denselben zuwider ins künfftig den gesambten Erb- Verei-
 nigten Landschaften begegnen und wider fahren mögte / Solches alles mit gemeinem Rath
 und Kösten nach trüglicher Proportion eines jeden Lands divertiren / und abkehren sollen
 und wollen/ solcher gestalt auch/ wofern ein oder ander Stand dieser Unürter Landen icht-
 was die gesambte Erb- Vereinigte Landschaften angehendt / ohne der gesambter Unürter
 Mit- Ständen Consens und Bewilligung resolviren/ thun/ oder vornehmen würde/ daß
 dasselbe nul, nichtig/ kraftlos/ und in sich unbündig seyn/ und dafür gehalten werden solle;
 Im fall auch ein oder ander Landschaft absonderlich aegen habende Freyheit/ Privilegien/
 Pacten/ Reversalen/ Alten Herkommen/ Gewohnheit/ Recht und Gerechtigkeiten/ obmehr-
 gemelte Kayserl. Rescripten/ End- Urtheilen/ und sonst/ Vermög voriger Vorträge/ er-
 worbenes Recht von den Landsherzen oder anderen/ wie dieselbe seyn mögten / beschwärt
 und betragt würde/ sollen und wollen Wir alsdan gleichmäsig/ als gesambt Unürte/ und
 Vereinigte Landstände auff vorhergehendes Ansuchen der beschwärten Landschaft und der-
 selben Kösten durch rechtlich oder andere zuläßige / dienliche und erspriefliche Mittelen uns
 solchem Beschwärt in gesambtem Nahmen wider setzen/ auch dessen Abstell. und Ersetz. auch
 Conservirung solcher Freyheit/ Privilegien/ Alten Herkommen/ Gewohnheit/ Recht und Ge-
 rechtigkeiten/ so dan der Kayserlichen Rescriptorum, End- Urtheilen und sonst Vermög
 voriger Verträge erworbenen Rechten durch gesambten Rath und Beystand auffs kräft-
 tigste und beständigste befördern helfen.

Damit aber diese unsere aufrichtig verneuerte/ und zu den ewigen Tagen unzertren-
 lich: Erb- Vereinigung nicht in ungleiche Gedancken gezogen/ oder uns/ unseren Erben/ und
 Nach-

Und gebieten darauff allen und jeden Chur. Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prælaten / Graven / Freyen / Herren / Ritteren / Knechten / Land. Vögten / Hauptleuthen / Bisthumben / Vögten / Pflegere / Verweseren / Aumbtleuthen / Land. Richteren / Schultheissen / Bürgermeister / Richteren / Râthen / Bürgeren / Gemeinden / und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getrewen / was Würden / Staudt / oder Wesens die seynd / ernst- und vestiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß Sie obgemelte Erb. Vereinigte Landstând bey obinsetirter Erb. Vereinigung und dieser unser darüber interponirten Kayserl. Confirmation in Unserem Nahmen schützen und handhaben / und sie deren rühiglich frewen / gebrauchen / genießen / und dabey allerdings verbleiben lassen / und darwider nit irren / bekümmern / beleidigen / noch beschwären / noch solches zu geschehen verstaten / viel weniger schaffen / noch befehlen / in keine Weis noch Wege / als lieb einem jeden seye / Unsere schwäre Kayserl. Ungnad und Straff / und darzu ein Poen / nemblich fünffzig Marck löthiges Golds zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freventlich hierwider thâte / Un halb in Unser und des Reichs Cammer / und den anderen halben Theil mehrgemelten Erb. Vereinigten Landstânden unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle; Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit Unserem Kayserlichen anhangenden Insiegell / der geben ist in Unser Statt Wien den dreyßigsten Monats Tag Junii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreicher Geburt im Sechszehn Hundert Vier und Fünffzigsten / Unserer Reiche / des Römischen im Achtzehenden / des Hungarischen im Neun und Zwanzigsten / und des Böhemischen im Sieben und Zwanzigsten Jahren.

Ferdinand m. p.

Ferdinand Graff Kurg:

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis
proprium.

Wilhelm Schröder.

(L.S.)

K r r †

An

Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint text, possibly a title or section header.

Faint text, possibly a date or reference.

Faint text, possibly a signature or name.

(21)



An
Die Königl. Ra
in Germanien zu
Gmaern und
Königl. D

Verwerthung eines
Bericht/ wider die Gülich und Ber
nen unbegründeten Verwerth/ mit alle
In Sachen
Gülich und Bergrichter K
Ad Causam
Gülich- und Bergrichter K
Contra
Chur-Fürstl. Durchl. zu
gen zu Gülich und
A. A. v. d. H. v. d. H. v. d. H.
A 11 1 2